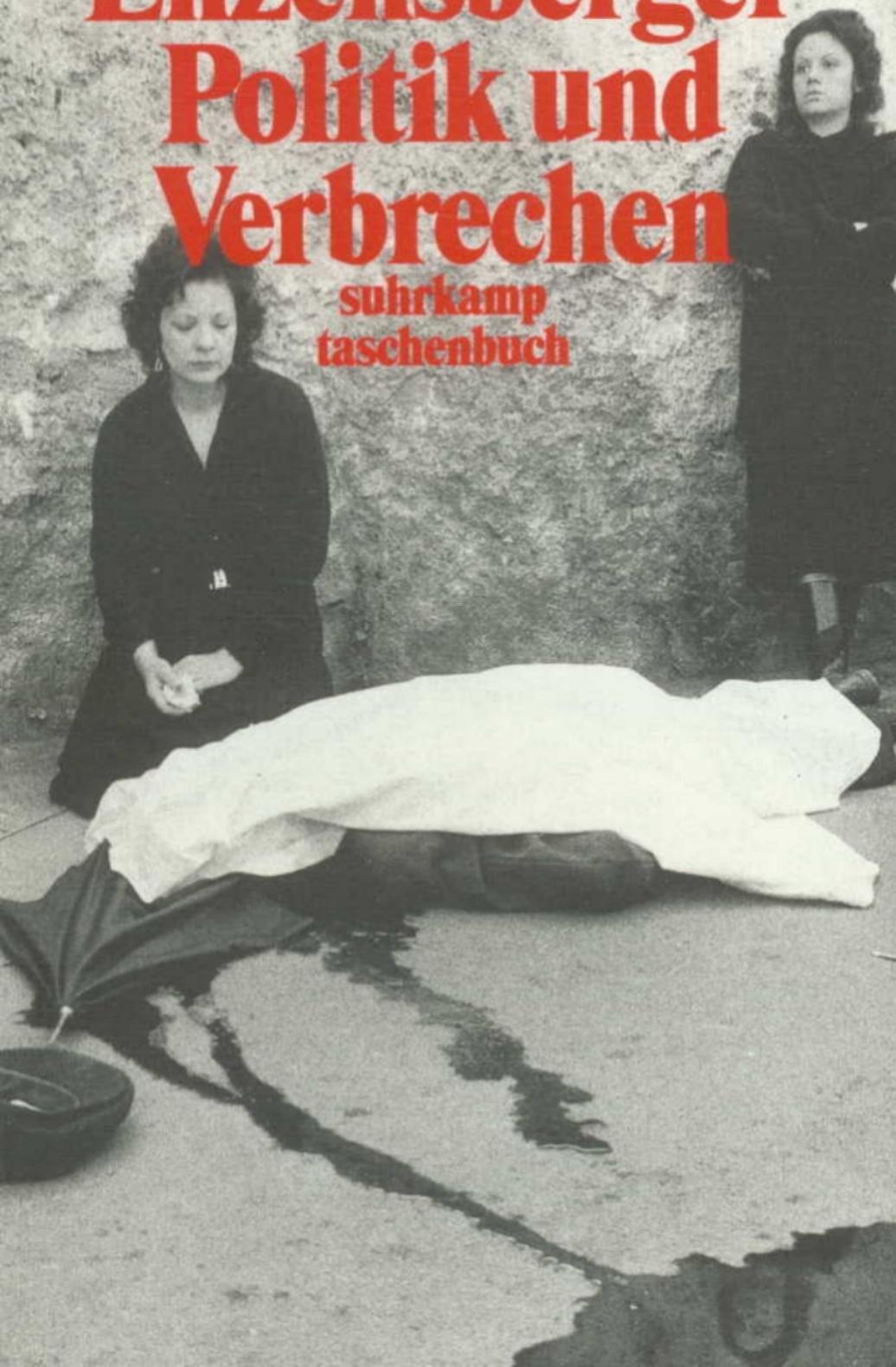


Enzensberger Politik und Verbrechen

suhrkamp
taschenbuch



suhrkamp taschenbuch 442

Zu diesem erstmals 1964 erschienenen Buch schreibt Jürgen Habermas in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*:

»Unter dem Titel *Politik und Verbrechen* präsentiert Enzensberger seine eigenen Versuche, die Auffassungen von Recht und Rechtsverletzung, von Staat, Herrschaft, Gehorsam und Verrat zu revidieren. Es sind Versuche, das Verbrecherische an der Politik selber zu entlarven ... Von Mandevilles Bienenfabel bis zu Brechts Dreigroschenoper ist dieser Zusammenhang bemerkt und zu einer literarischen Figur, zur Spiegelung des Ehrenmannes im Ganoven wie des Kriminellen im Spießbürger, also zu der Inversion von Verbrechen und bürgerlich reputierlichem Erfolg ausgebildet worden. Mit dem Schlüssel der Symmetrie von Verbrechen und Legalität entziffert er Al Capones Gangsterschaft im Chicago der zwanziger Jahre als Modell einer terroristischen Gesellschaft. Unter der einunddreißig Jahre währenden Diktatur organisiert der wohlthätige Landesvater Rafael Trujillo den Staat San Domingo seinerseits biedermännisch und ertragreich als Parodie auf ein Verbrecherkartell. Schließlich bringt die geschickte Darstellung des Montesiprozesses den untergründigen Zusammenhang der politischen Herrschaft und der zivilen Ordnung mit der Welt des Kriminellen ein letztes Mal, und zwar in einer überraschenden Brechung ans Licht: nämlich in den Projektionen des erregten Publikums, das den Phantasien der Anna Maria Caglio aufs Wort geglaubt hat. Das Volk hing an ihrem Mund und identifizierte die prominenten Vertreter der führenden Gesellschaftsschicht mit Verbrechern großen Stils. Die Moral von der Geschichte: die falschen Beschuldigungen spiegeln die wahren.«

Hans Magnus Enzensberger, 1929 in Kaufbeuren geboren, lebt heute in München. 1963 erhielt er den Büchner-Preis. Sein Werk im Suhrkamp Verlag ist ab Seite 401 dieses Bandes verzeichnet.

Hans Magnus Enzensberger
Politik und Verbrechen

Neun Beiträge

Suhrkamp

Umschlagfoto: Renate von Mangoldt

suhrkamp taschenbuch 442

Erste Auflage 1978

© Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 1964

Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages
reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Druck: Books on Demand, Norderstedt

Printed in Germany

Umschlag: Göllner, Michels, Zegarzewski

ISBN 978-3-518-36942-5

5 6 7 8 9 10 - 14 13 12 11 10 09

Reflexionen vor einem Glaskasten (1964)	7
Rafael Trujillo. Bildnis eines Landesvaters (1963)	41
Chicago-Ballade. Modell einer terroristischen Gesellschaft (1962)	95
Pupetta oder das Ende der Neuen Camorra (1960)	139
Wilma Montesi. Ein Leben nach dem Tode (1959)	177
Der arglose Deserteur. Rekonstruktion einer Hinrichtung (1958)	241
Die Träumer des Absoluten (1962/63)	
Erster Teil: Traktat und Bombe	283
Zweiter Teil: Die schönen Seelen des Terrors	325
Zur Theorie des Verrats (1964)	361
Nachweise und Anmerkungen	385

Reflexionen vor einem Glaskasten

1. *Definitionen.* Was ein Verbrechen ist, wissen wir und wissen nicht. Die *Encyclopaedia Britannica* macht darüber die folgenden Angaben: »*Verbrechen* . . . , allgemeine Bezeichnung für Verstöße gegen die *Strafgesetzgebung* (s. d.). Man hat das Verbrechen definiert als »Mißachtung oder Ablehnung der Verhaltensnormen, welche die Gesamtheit im übrigen als verbindlich betrachtet«. Sir James Stephen beschreibt es als »eine Handlung oder Unterlassung, deretwegen die Person, die sich ihrer schuldig macht, gesetzlich bestraft werden kann«.« [1] Nicht viel anders Thomas Hobbes, der vor dreihundert Jahren schrieb: »Ein *Verbrechen* ist eine Sünde, die begeht, wer durch Taten oder Worte tut, was das Gesetz verbietet, oder unterläßt, was es befiehlt.« [2] Die tautologische Struktur dieser Sätze liegt auf der Hand, und wie alle Tautologien sind sie umkehrbar: Was bestraft wird, ist ein Verbrechen, was ein Verbrechen ist, wird bestraft; strafwürdig ist alles Strafbare und vice versa. Das sprachliche Vorbild solcher Definitionen ist zu suchen in dem biblischen Satz: Ich bin der ich bin. Sie stellen den Gesetzgeber jenseits aller Vernunft, über jedes Raisonnement. Das kodifizierte Recht macht sich diesen Gestus zu eigen. Im deutschen Strafgesetzbuch heißt es schlicht: »Eine mit Zuchthaus oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.«

Die praktischen Vorteile einer Begriffsbestimmung, die jede Diskussion ausschließt, sind nicht gering. Sie enthebt die juristische Praxis ein für allemal der Frage, was ein

Verbrechen sei, und schiebt das Problem der theoretischen Arbeit zu, als Spezialität für scharfsinnige Köpfe. Im Seminar ist über den »materiellen Verbrechensbegriff« viel nachgedacht und wenig Schlüssiges ermittelt worden. Kein Wunder, da die Strafgesetzgebung ihrerseits kein schlüssiges System, sondern ein höchst heterogenes, oft bizarres Gemenge ist, in dem sich Bestimmungen zum Schutz der verschiedensten »Rechtsgüter« und Interessen, kodifizierte Tabu- und Moralvorstellungen und bloß pragmatisch-wertfreie Spielregeln historisch abgelagert haben.

Übrigens befinden sich die Rechtsgelehrten in einem ganz gewöhnlichen Fall. Je allgemeiner, je fundamentaler eine Erscheinung, desto undeutlicher pflegt ihr Begriff zu sein. Niemand (oder jeder) weiß anzugeben, was eine Nation ist (doch jeder anders). Alle kennen Geld, manche wissen damit umzugehen, die Nationalökonomien aber können sich nicht über die Frage einigen, was es sei. Was ist Gesundheit? Die Medizin stellt Vermutungen an. Was ist der Tod? Die Biologie antwortet mit Vorschlägen.

In solchen Fällen ist es vielleicht das Beste, auf die Straße zu gehen und die ersten zehn Passanten zu fragen, die man trifft. Die häufigste Antwort ist nicht eine Definition, sondern ein Beispiel, und zwar, auffallenderweise, immer dasselbe: »Ein Verbrechen, das ist zum Beispiel ein Mord.« Die Häufigkeit dieser Antwort steht in keinem Verhältnis zur Kriminalstatistik, in der ganz andere Delikte die Hauptrolle spielen. Obwohl er relativ selten ist, spielt der Mord im allgemeinen Bewußtsein eine Schlüsselrolle. Kraft seines Beispiels wird überhaupt erst verstanden, was ein Verbrechen ist.

Kriminalroman und Kriminalfilm, als Spiegelungen dieses allgemeinen Bewußtseins, bestätigen, daß der Mord darin

einen zentralen Platz einnimmt, ja mit dem Verbrechen geradezu gleichgesetzt wird.

Daß der Mord das eigentliche und älteste, das kapitale Verbrechen ist, läßt sich übrigens, nach dem Gesetz der Talion, auch aus der Strafe erschließen: Die älteste und höchste, bis tief ins Mittelalter auch die hauptsächliche Strafe, nämlich die Todesstrafe, setzt, was sie vergelten will, den Mord voraus.

2. *Naturgeschichte des Verbrechens.* Über den stammesgeschichtlichen Ursprung des Verbrechens besitzen wir keinerlei gesicherte Kenntnis. Bei den primitivsten Gesellschaften, die der Beobachtung zugänglich sind, gibt es bereits »Rechtsbrecher«, und zwar selbst dann, wenn es an kodifizierten Vorschriften fehlt. In den ältesten Urkunden des Menschengeschlechts spielt der Mord eine bedeutende Rolle. Da der Urzustand der Gesellschaft nirgends empirisch faßbar ist, muß jede Erforschung seiner Naturgeschichte hypothetisch bleiben. Zur Verfügung stehen ihr folgende Hilfsquellen: die biologische Verhaltensforschung (die allerdings nur bedingte Rückschlüsse auf das menschliche Verhalten erlaubt); die Ethnologie; die Mythenforschung; sowie die Psychoanalyse.

Die klassische Darstellung des »ersten Verbrechens« hat Sigmund Freud gegeben. Sie geht aus von der »Darwinischen Urhorde«: »Ein gewalttätiger, eifersüchtiger Vater, der alle Weibchen für sich behält und die heranwachsenden Söhne vertreibt, nichts weiter.« Das Verbrechen selbst wird folgendermaßen geschildert:

»Eines Tages taten sich die ausgetriebenen Brüder zusammen, erschlugen und verzehrten den Vater und machten so der Vaterhorde ein Ende. Vereint wagten sie und brachten

zustande, was dem einzelnen unmöglich geblieben wäre . . . Der gewalttätige Urvater war gewiß das beneidete und gefürchtete Vorbild eines jeden aus der Brüderschar gewesen. Nun setzten sie im Akte des Verzehrens die Identifizierung mit ihm durch, eigneten sich jeder ein Stück seiner Stärke an. Die Totemmahlzeit, vielleicht das erste Fest der Menschheit, wäre die Wiederholung und die Gedenkfeier dieser denkwürdigen, verbrecherischen Tat, mit welcher so vieles seinen Anfang nahm, die sozialen Organisationen, die sittlichen Einschränkungen und die Religion.« [3]

Diese Darstellung begegnet dem vordergründigen Einwand, es könne von einem Verbrechen die Rede nicht sein, wo es kein Gesetz gebe. Ein solches Bedenken ist juridisch, nicht philosophisch, und greift zu kurz; die Scheinfrage, auf die es führt, gleicht jener nach der Priorität von Henne oder Ei. Erst am Unrecht, als seiner Grenze, kann Recht sich definieren und für Recht erkannt werden; die »sittlichen Einschränkungen« sind nur als Antwort auf eine Herausforderung zu denken. Insofern ist das ursprüngliche Verbrechen ohne Zweifel ein schöpferischer Akt. (Von seiner rechtsetzenden Kraft hat Walter Benjamin in seiner Schrift *Zur Kritik der Gewalt* gehandelt.)

Diese Hypothese, die Freud in seinem Aufsatz über *Die infantile Wiederkehr des Totemismus* aufgestellt hat, ist zugleich berühmt und unbekannt; aus guten Gründen. Über die Widerstände, die sich gegen seinen Versuch regen würden, »den Beginn unseres kulturellen Besitzes, auf den wir mit Recht so stolz sind, auf ein gräßliches, alle unsere Gefühle beleidigendes Verbrechen zurückzuführen«, hat Freud sich wenig Illusionen gemacht. Von gelehrten Spezialisten abgesehen, hat man seinen »wissenschaftlichen Mythos« nicht einmal bestritten, sondern ignoriert. [4] Längst nicht mehr sind es, wie bis in die dreißiger Jahre hinein, in erster Linie

die sexuellen Tabus, welche eine Rezeption seiner Thesen blockieren, sondern ihre gesellschaftlichen und politischen Konsequenzen. Je offensichtlicher diese geschichtlich zutage treten, desto gründlicher werden sie verdrängt.

3. *Politik und Mord*. Der ursprüngliche politische Akt fällt also, wenn wir Freud Gehör schenken wollen, mit dem ursprünglichen Verbrechen zusammen. Zwischen Mord und Politik besteht ein alter, enger und dunkler Zusammenhang. Er ist in der Grundstruktur aller bisherigen Herrschaft aufbewahrt: Sie wird von demjenigen ausgeübt, der die Beherrschten töten lassen kann. Der Machthaber ist »der Überlebende«. Diese Definition stammt von Elias Canetti, der eine ausgezeichnete Phänomenologie der Herrschaft geliefert hat. [5]

Den verbrecherischen Akt, der sie gestiftet hat, bildet die Sprache der Politik bis auf den heutigen Tag ab. Auch im harmlosesten und zivilisiertesten Wahlkampf »schlägt« ein Kandidat den andern (was eigentlich heißt: er schlägt ihn tot); eine Regierung wird »gestürzt« (nämlich zu Tode); Minister werden »abgeschossen«. Was in solchen Ausdrücken symbolisch aufbewahrt ist, entfaltet und verwirklicht sich in extremen gesellschaftlichen Lagen. Keine Revolution kann darauf verzichten, den alten Herrscher zu töten. Sie muß das Tabu brechen, das den Beherrschten verbietet, ihn »anzutasten«; denn nur »wer es zustande gebracht hat, ein solches Verbot zu übertreten, (hat) selbst den Charakter des Verbotenen gewonnen«. [6] Das Mana des getöteten Herrschers geht auf seine Mörder über. Alle bisherigen Revolutionen haben sich am alten, vorrevolutionären Zustand infiziert und die Grundstruktur der Herrschaft geerbt, gegen welche sie angetreten sind.

4. *Widerspruch*. Auch die »fortschrittlichsten«, »zivilisier-
testen« Gesellschaftsverfassungen sehen die Tötung von
Menschen durch Menschen vor und erlauben sie, aber nur,
wo es »zum Äußersten« kommt, zum Beispiel in revolution-
nären Situationen oder im Krieg. Im übrigen aber liegt die
Grundstruktur der Herrschaft nicht zutage, sie ist verdeckt.
Der Befehl ist nach wie vor ein »suspendiertes Todesurteil«
(Canetti), aber dieses Urteil wird nur als unendlich ver-
mittelte Drohung ausgesprochen, es existiert nur vir-
tuell. [7] Diese Einschränkung erscheint in der Geschichte
institutionell verfestigt als das Recht.

Daß das Recht, wie jede gesellschaftliche Ordnung, auf
dem anfänglichen Verbrechen ruht; daß es durch Unrecht
gestiftet wird – diesen Widerspruch auf seinem Grund hat
alle Rechtsphilosophie sich aufzulösen bemüht: bisher ver-
gebens. Denn jede bisherige Rechtsordnung ist Schutz vor
der Herrschaft und ihr Instrument zugleich. Vielleicht kann
man die ganze Geschichte des Rechtes als die seiner Ab-
lösung von der politischen Sphäre lesen. Dieser ungeheure
Prozeß kann nur von Berufenen entfaltet werden; doch
scheint es, als habe er die inneren Widersprüche auf seinem
Grunde nicht aufzulösen vermocht, sondern mitgeschleppt.
Die Trennung von ausübender, gesetzgebender und recht-
sprechender Gewalt; die Unabhängigkeit und Unabsetz-
barkeit der Richter; die Abtrennung der Staatsanwaltschaft
vom Gericht und ihre Instauration als »Partei«; die viel-
fältigen prozeßrechtlichen Sicherungen: all das sind Ver-
mittlungen von unschätzbarem Wert. Dennoch bleibt der
Herrscher immer zugleich der oberste Gerichtsherr, und
der Richter, als »unparteiische« Person, steht immer zu-
gleich im Dienste des Staates.

Am deutlichsten ist die zwiespältige Natur der Rechtsord-
nungen an der Problematik der Strafe abzulesen. Wenn

jeder Befehl ein »suspendiertes Todesurteil« ist, so stellt die Strafe dessen, wie auch immer gemilderte, Vollstreckung dar. Der Tod ist die älteste und mächtigste, er ist die eigentliche Strafe. Wird sie abgeschafft, so rückt die Pflicht und das Recht des Staates, zu strafen, aus dem magischen Dunkel religiöser Vorstellungen ins Feld der rationalen Überlegung. Mit der Todesstrafe steht die Strafe schlechthin zur Diskussion; deshalb scheiden an ihr sich Geister und Verfassungen. Dies allein erklärt die Leidenschaft, mit der um sie gestritten wird. Weder die Möglichkeit des Justizirrtums, noch bloßes Mitleid mit den Hingerichteten, geschweige denn die Absicht, die Gesellschaft vor Verbrechen zu schützen, nähren diesen Streit. Gleichgültig, was die Rufer nach der Todesstrafe vorwenden, ein hysterischer Unterton verrät ihr Verlangen nach einer übermächtigen Autorität, mit der sie sich identifizieren können. Was dem Einzelnen verboten ist, andere »unschädlich zu machen«, also zu töten, erlaubt ihm, als Angehörigem des Kollektivs, die Hinrichtung. Daher deren eigentümliche *mystique*: die eines Rituals. Daß die Todesstrafe früher öffentlich vollstreckt wurde, ist ganz und gar konsequent; die Tötung im Namen aller kann nur öffentlich geschehen, denn alle haben an ihr teil, der Henker ist nur unser Stellvertreter. Die Abschaffung der Todesstrafe würde, zu Ende gedacht, die Natur des Staates verändern. Sie ist ein Vorgriff auf Gesellschaftsordnungen, von denen wir weit entfernt sind. Sie entzieht der staatlichen Herrschaft die Befugnis, über Leben oder Tod des Einzelnen zu entscheiden. Diese Befugnis aber ist der eigentliche Kern der Souveränität.

5. *Souveränität*. »Die Souveränität im juristischen Sinne«, schrieb der deutsche Historiker Heinrich von Treitschke,

»die vollkommene Unabhängigkeit des Staates von jeder anderen Gewalt auf Erden, liegt dergestalt in seinem Wesen, daß man sagen kann, sie ist geradezu das Kriterium für die Natur des Staates.« [8] Die Kraft dieser Mystifikation ist ungebrochen, obgleich auf der Hand liegt, daß es Souveränität in diesem Sinne nie gegeben hat. Aus ihrer Idee folgt, daß der Staat jenseits aller Rechtsordnungen, nämlich über ihnen steht. Wer an ihr festhält, für den kann es ein Völkerrecht nicht geben. Souveränität und Völkerrecht schließen einander aus.

Ein Nachschlagewerk aus dem Jahre 1959 konstatiert dementsprechend: »Es ist sehr zweifelhaft, ob es überhaupt schon ein Völkerrecht gibt . . . Das bisherige sog. ›Völkerrecht‹ hat sich denn auch im wesentlichen darauf beschränkt, diplomatische Regeln für den Austausch von Erklärungen zu entwickeln und Spielregeln für den Kriegsfall festzulegen . . . Eine verbindliche Sozialnorm gibt es eben zwischen Staaten noch nicht.« [9]

Der reinste Ausdruck der staatlichen Souveränität, so wie Treitschke sie versteht, ist nach innen, im Umgang mit dem einzelnen Gegner, die Todesstrafe; nach außen, im Umgang mit anderen Staaten, der Krieg. Darf der Staat als Herr über die Rechtsordnung einen, so darf er auch, in seinem und ihrem Namen, viele, notfalls alle töten lassen und die Vollstreckung dieses Souveränitätsaktes seinen Bürgern zur Pflicht machen.

»Der einzelne Volksangehörige kann in diesem Krieg«, schrieb Sigmund Freud und meinte damit den Ersten Weltkrieg, »mit Schrecken feststellen, was sich ihm gelegentlich schon in Friedenszeiten aufdrängen wollte, daß der Staat dem Einzelnen den Gebrauch des Unrechts untersagt hat, nicht weil er es abschaffen, sondern weil er es monopolisieren will wie Salz und Tabak. Der kriegführende Staat gibt

sich jedes Unrecht, jede Gewalttätigkeit frei, die den Einzelnen entehren würde... Man wende nicht ein, daß der Staat auf den Gebrauch des Unrechts nicht verzichten kann, weil er sich dadurch in Nachteil setzte. Auch für den Einzelnen ist die Befolgung der sittlichen Normen, der Verzicht auf brutale Machtbetätigung in der Regel sehr unvorteilhaft.« [10]

Mehr als die Gewalttätigkeit, welche die Nationalstaaten im Ersten Weltkrieg bereits bewiesen haben, überrascht uns heute die Überraschung der bürgerlichen Welt angesichts ihres Werkes und ihrer Katastrophe. Die einfachste Überlegung zeigt, daß der private Mord in geschichtlichen Zeiten nie mit dem öffentlichen sich hat messen können. Alle individuellen Gewaltverbrechen von Kain bis Landru wiegen das Unrecht nicht auf, das allein die Erbfolgekriege Europas im achtzehnten Jahrhundert oder die kolonialen Hoheitsakte eines einzigen Jahrzehnts verursacht haben.

Solche Überlegungen gelten freilich als dilettantisch. Maßgebende Staatsmänner, maßgebende Juristen haben sich nie sonderlich weit auf sie eingelassen. Diese Zurückhaltung ist verständlich. Ganz ist der Zusammenhang zwischen Politik und Verbrechen allerdings nie in Vergessenheit geraten. Eine Ahnung davon hat sich auch das neunzehnte Jahrhundert bewahrt. Abgedrängt an den Rand des Bewußtseins, und damit an den Rand der Gesellschaft, ist das Problem zu einer Domäne der Außenseiter geworden. Wer sich, wie Freud, mit ihm beschäftigt hat, der sah sich in gemischter Gesellschaft, unter großen Ketzern und kleinen Querulanten, unter Zukurzgekommenen und Ausgebeuteten, unter sonderbaren Heiligen und Sektierern aller Couleurs. Je sicherer eine Gesellschaft sich ihrer Voraussetzungen fühlt, desto eher läßt sie zu, daß jene Außenseiter sie in Zweifel ziehen. Das bürgerliche neunzehnte Jahrhundert

erstickte zwar jeden bewaffneten Angriff auf seine Herrschaftsform, ließ aber die radikalsten Erörterungen ihrer Fundamente als Zeitvertreib für Weltverbesserer zu. Nicht umsonst gilt es bis auf den heutigen Tag als der Gipfel der Lächerlichkeit, die Welt verbessern zu wollen, indessen die konträre Anstrengung auf eine gewisse Hochachtung immer rechnen darf. Mit Lächerlichkeit, die der Verdrängung dienen soll, sieht sich im besondern gestraft, wer die Lehren des Zweiten Weltkrieges ernst nehmen möchte. Lächerlichkeit allein tötet indessen nicht mehr. Gummiknäppel und Dossier, die ihr nachhelfen sollen, beweisen es.

6. *Epoche.* Wer wissen möchte, in welcher Epoche er lebt, der braucht heutzutage nur die nächstbeste Zeitung aufzuschlagen. Er wird ihr entnehmen können: daß er sich im Zeitalter der synthetischen Faser, des Tourismus, des Leistungssportes oder des absurden Theaters befindet. In solche Umgebung hat die Bewußtseins-Industrie auch den Satz zu rücken verstanden, unsere Epoche sei auf die Namen Auschwitz und Hiroshima getauft. Er hört sich, zwanzig Jahre nach dieser Taufe, bereits wie ein Gemeinplatz aus dem kulturkritischen Feuilleton an. Wahre Sätze werden heute abgeschabt, ehe sie sich entfalten können, und behandelt wie kurzlebige Konsumgüter, die sich beliebig wegwerfen und durch jüngere Modelle ersetzen lassen. Alles Ausgesprochene scheint diesem Verfahren der künstlichen Alterung unterworfen; man glaubt sich eines Satzes enthoben, indem man ihn verschrottet. Es ist aber leichter, sich einer Ware zu entledigen, als einer Wahrheit.

Was in den vierziger Jahren geschehen ist, altert nicht; statt fern zu rücken, rückt es uns auf den Leib und zwingt zu einer Revision aller menschlichen Denkweisen und Ver-

hältnisse: unsere bisherigen Auffassungen davon, was Recht und Unrecht, was ein Verbrechen, was ein Staat ist, können wir nur behaupten um den Preis fortdauernder Lebensgefahr für uns und für alle künftigen Leute.

Daß die modernen Nationalstaaten und ihre Anhänger moralisch zu allem fähig seien, ist zwar keine neue Entdeckung: die Wortführer des Imperialismus haben es schon im vergangenen Jahrhundert mit Stolz verkündet. Inzwischen wissen wir, daß sie auch technisch zu allem fähig sind. Der uralte Zusammenhang von Verbrechen und Politik, die innern Widersprüche des Rechts, die Wahnvorstellung der Souveränität – sie müssen infolgedessen immer gewaltsamer hervortreten und werden im buchstäblichen, explosiven Sinn des Wortes eklatant.

Nichts kann so bleiben, wie es war und ist. Die Revision aber, zu der wir, wie jedermann weiß, bei Strafe des Selbstmords gezwungen sind, hat, wie jedermann weiß, noch kaum begonnen und will schon, im hochspezialisierten Geschwätz der »Bewältigung«, ersticken. Die Wirklichkeit namens Auschwitz soll exorziert werden, als wäre sie Vergangenheit, und zwar nationale: nicht gemeinsame Gegenwart und Zukunft. Dazu dient ein kompliziertes Ritual folgenloser, lokaler Selbstbeichtigung. Mit einem Ereignis, das die Wurzeln aller bisherigen Politik bloßgelegt hat, will dieses Ritual fertig werden (und das heißt letzten Endes: will es vergessen), ohne daraus die Konsequenzen zu ziehen, zu denen es die Beteiligten (Unbeteiligte gibt es nicht) zwingt. Daß eine solche »Bewältigung« steril bleiben muß, daß sie nicht einmal die oberflächlichsten und nächstliegenden Folgen zeitigen kann, liegt auf der Hand; geschweige denn, daß sie die Voraussetzungen zu beseitigen vermöchte, die das Ereignis ermöglicht haben.

Die Zwangsvorstellung der Souveränität ist so gut wie